Betr.: Gem. Stäbelow, 1. Änderung der Innenbereichssatzung Bliesekow (Entwurf v. 25.05./16.06.2021)
Übersicht zur Beteiligung der Behörden/TöB gem. § 13 (2) BauGB

Nr.	Anschrift	Versand der Unterlagen am ...	Anzahl der ausgegeb. Expl.	Rücklauf vom ...	Bedenken, Anregungen, Hinweise *Berücksichtigung*
1.	Amt f. Raumordnung und Landesplanung Region Rostock Doberaner-Straße 114, 18057 Rostock poststelle@afrlrr.mv-regierung.de	18.08.21	1 @	14.09.21	Zustimmung (ROK-Nr. 2_044/21)
12.	StALU Mittleres Mecklenburg E.-Schlesinger-Str. 35 18059 Rostock poststelle@stalumm.mv-regierung.de	18.08.21	1 @	13.09.21	-keine Bedenken Immissionsschutz, Abfallrecht -Hinweis auf WEA nördl./östl. *vollständig berücksichtigt*
16.	Landkreis Rostock Amt für Kreisentwicklung August-Bebel-Str. 3 18209 Bad Doberan bauleitplanung@lkros.de	18.08.21	2 @	20.09.21 30.09.21 (Fristüberschreitung)	- Bodendenkmale - Sichtverhältnisse Verkehr - Baumschutz - Ausgleichsbilanzierung - keine wasserrechtl. Bedenken / vollbiol.KKA -keine Immissionsschutz-/Bodenschutzbedenken -Verfahrenshinweis Bekanntmachungs- und Auslegungsfehler - Empfehlung Bauhöhenfestsetzung *teilweise berücksichtigt*
18.	E.DIS Netz GmbH Regionalbereich Nord-Mecklenburg Am Stellwerk 12 18233 Neubukow Planauskunft_N@e-dis.de	18.08.21	@	24.09.21	- Keine Bedenken - Leitungsauskunft - allg. Kabelschutzhinweise *vollständig berücksichtigt*
20.	Stadtwerke Rostock AG PF 15 11 33 18063 Rostock unternehmen@swrag.de	18.08.21	@	07.09.21	- Keine Bedenken - allg. Leitungsauskunft - Schutzanweisungen für Erdgasanlagen *vollständig berücksichtigt*
21	WBV „Warnow Beke“ Neukirchener Weg 27 18246 Jürgenshagen WBV_Warnow-Beke@t-online.de	01.10.21	@	01.10.21	- Gewässer 2. Ordnung 2LV34-R Sicherung Unterhaltungsstreifen *vollständig berücksichtigt*
22.	Warnow Wasser- und Abwasserverband Carl-Hopp-Straße 1 18069 Rostock post@wwav.de	18.08.21	@	07.09.21	- keine Einwände - vorhabenbezogener / priv. TW-Anschlussantrag *vollständig berücksichtigt*
23.	Nordwasser GmbH Carl-Hopp-Str. 1 18069 Rostock info@nordwasser.de	18.08.21	@	-	-
30.	Industrie- und Handelskammer Rostock Ernst-Barlach-Str. 1-3 18055 Rostock info@rostock.ihk.de	18.08.21	@	16.09.21	- Zustimmung

Behandlung der Bedenken und Anregungen zum Entwurf v. 25.05./16.06.2021

Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom
12.	StALU Mittleres Mecklenburg	13.09.2021

Bedenken und Anregungen	Behandlung
zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab: Seitens des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bestehen zum Vorhaben keine immissionsschutz- bzw. abfallrechtlichen Bedenken. Ich möchte jedoch auf folgende nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen in einem Umkreis von ca. einem Kilometer (Windenergieanlagen zwei Kilometer) zum Vorhaben hinweisen: In ca. 1.450 m nordöstlich vom Vorhaben (Gemarkung: Konow; Flur: 2; Flurstück: 80) betreibt die Norddeutsche Energie Windpark Stäbelow I GmbH & Co. KG zwei Windenergieanlagen vom Typ e.n.o 92-2.2 (2,2 MW) mit einer Gesamthöhe von 170,6 m. Außerdem hat die Bürgerenergie Windpark Am Kannenberg uG (haftungsbeschränkt) & Co. KG Stäbelow V in einer Entfernung von ca. 1 .300 m nordöstlich vom Vorhaben (Gemarkung: Bliesekow; Flur: 1; Flurstücke: 66, 94) zwei Windenergieanlagen vom Typ eno 126 3.5 (3,5 MW) mit einer Gesamthöhe von 201,2 m. In einer Entfernung von 1.000 m existiert ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen, in dem sich derzeit sieben Windenergieanlagen befinden. Bezüglich dieser Anlagen ist zu berücksichtigen, dass bei einem bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb Schall innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte emittiert werden kann.	Für allgemeine Informationszwecke wurden das landesplan. Windeignungsgebiet Nr. 113 (Stäbelow) mit 7 WEA und die mitgeteilten, nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen in einem Umkreis von ca. 1 m um den Änderungsbereich in die Begründung zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung aufgenommen (Pkt. 3).
Zu dem Vorhaben bestehen seitens der Abteilung Landwirtschaft grundsätzlich keine Bedenken. Hinsichtlich der betroffenen und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird jedoch um Beachtung folgender Hinweise gebeten: - Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen. - Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sind sicherzustellen.	Die Satzungsänderung dient der Sicherung der Betriebsnachfolge eines örtlichen Landwirtschaftsbetriebes und betrifft Flächen, die von diesem bewirtschaftet werden. Der Flächenentzug erfolgt auf Antrag des Landwirtes und ist nach Lage und Umfang mit diesem abgestimmt. Die Erreichbarkeit landw. Flächen wird durch die Satzungsänderung nicht beeinträchtigt. **Die Anregungen wurden vollständig berücksichtigt.**
Sonstige von unserer Behörde zu vertretende Belange sind vom o.g. Vorhaben nicht berührt.	

Behandlung der Bedenken und Anregungen zum Entwurf v. 25.05./16.06.2021

Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom
16.	Landkreis Rostock	20.09.2021

Bedenken und Anregungen	Behandlung
Sehr geehrte Damen und Herren, die Gesamtstellungnahme des Landkreises Rostock zu dem o. g. Beteiligungsverfahren kann nicht fristgerecht übersendet werden. Die bisher eingegangenen Fachstellungnahmen der Fachämter des Landkreises Rostock liegen diesem Schreiben bei. Die Gesamtstellungnahme des Landkreises Rostock wird zeitnah nachgereicht. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Grundmann Sachgebietsleiter Anlage: Fachstellungnahmen der Ämter:	
Denkmalschutz: Baudenkmalpflegerische Belange werden von dem Vorhaben nicht berührt. Im Bereich des o.g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (im Plan farbig markiert), deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) genehmigt werden kann, sofern *vor* Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals sichergestellt werden. Die in diesem Fall nicht unerheblichen Kosten für diese Maßnahmen trägt gem. § 6 Abs. 5 DSchG M-V der Verursacher des Eingriffs in das Denkmal. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist die Untere Denkmalpflege rechtzeitig **vor** deren Beginn zu unterrichten. Alternativ wäre eine Umplanung in ein Denkmalfreien Bereich die kostengünstigste und denkmalverträglichste Lösung.	Die mitgeteilten Bodendenkmale berühren den mit der 1. Satzungsänderung vorgesehenen Abrundungsbereich nicht. Sie liegen z.T (Nr. 1, 14) innerhalb des faktischen Innenbereichs, der mit der Innenbereichssatzung v. 07.03.2018 klargestellt wurde, und i. Ü. auf angrenzenden Flächen. Der von Bodendenkmalen berührte „Klarstellungsbereich“ ist nicht Gegenstand dieser Satzungsänderung und eröffnet gem. § 34 (5) S. 2, 3 BauGB auch keine Ermächtigung für Festsetzungen oder nachrichtl. Übernahmen von Denkmalen. In Bezug auf den Schutz der Bodendenkmale besteht hierfür auch kein Erfordernis, weil dieser mit einem entsprechenden Genehmigungsvorbehalt in § 7 DSchG M-V abschließend geregelt ist und die Innenbereichssatzung keine Auswirkungen auf die Anwendung des DSchG M-V entfaltet. Für die Erkennbarkeit der denkmalrechtl. Genehmigungsbedürftigkeit von Vorhaben, die bekannte Bodendenkmale berühren, wäre allerdings Voraussetzung, dass die Bodendenmale hinreichend bekannt und entsprechend nach § 5 DSchG M-V in die Denkmallisten eingetragen werden. Dies ist Aufgabe der Denkmalschutzbehörden. Die Gemeinde übernimmt hierfür mangels Zuständigkeit und mangels Rechtsermächtigung für den konkreten Fall der Innenbereichssatzung keine Stellvertreterfunktion.
Straßenbau und Verkehr: Ausreichende Sichtverhältnisse für die verkehrliche Erschließung der Fläche an die Kastanientraße ist dauerhaft sicher zu stellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er berührt keine Regelungsinhalte der Satzung und hat auf diese deshalb keine Auswirkungen.

Behandlung der Bedenken und Anregungen zum Entwurf v. 25.05./16.06.2021

Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom
16.	Landkreis Rostock	20.09.2021

Bedenken und Anregungen	Behandlung
Naturschutz: 1. Baumschutz Bäume, welche aktuell gemäß § 18 NatschAG M-V gesetzlich geschützt sind, und nunmehr ihren Schutz durch die Einbeziehung in den Innenbereich oder durch die Nutzung als Hausgarten verlieren, sind bereits auf der Planungsebene zu behandeln, indem der Ausgleich geklärt wird. 2. Heckenpflanzung Die Heckenpflanzung wird grundsätzlich als Abgrenzung zur freien Landschaft begrüßt. Es wird empfohlen, diese Hecke als gestalterisches Element aufzunehmen. 3. Eingriff Der Eingriff in den jetzigen Außenbereich ist zu berechnen. 4. Ausgleich Der Ausgleich ist anhand des Eingriffes zu berechnen. Soweit die geplante Heckenpflanzung als Ausgleich vorgesehen ist, hat diese Pflanzung die Voraussetzungen der Maßnahmebeschreibung 6.32 der Anlage 6 der Hinweise zur Eingriffsregelung zu erfüllen und kann einen max. Kompensationswert von 1 erreichen.	Zu 1.: Im Änderungsbereich befinden sich 1 Ahorn (StU 112cm) auf dem Flst. 54, ca. 2 m westlich der Fahrbahn Kastanienstraße sowie 1 Ahorn (StU 125) und 1 Silberpappel (StU 317) auf dem Flst. 221/1 jwls. ca. 1 m neben der Fahrbahn der Kastanienstraße, die aufgrund der 1. Änderung der Innenbereichssatzung ihren derzeitigen Schutzstatus nach § 18 (1) NatSchAG verlieren, falls die betroffene Fläche künftig als Hausgarten genutzt würde. Ein weiterer Baum auf dem Flst. 221/1 (Kastanie, StU 76) ist nicht gesetzlich geschützt. Angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich noch 6 Eschen an der Nordgrenze des Flst. 2/1, das zu dem bebauten Grundstück Kastanienstr. 21 gehört. Diese Bäume bleiben von der Satzung unberührt. Um potenzielle Eingriffe in die Natur zu minimieren, werden die beiden Feldahorne in der Satzung mit einem Erhaltungsgebot gesichert, das den u.U. verlorengehenden gesetzlichen Schutz ersetzt. Für die Silberpappel ist eine Erhaltung nach Alter und Habitus des Baums und auch aus naturschutzfachlichen Gründen (vgl.§ 18 (1) Nr. 3 NatSchAG) nicht zweckmäßig. Ihre Erhaltung würde wg. der ausladenden Krone und bestehender Totholzanteile absehbar auch zu einem Konflikt mit der zugelassenen Bebauung des Grundstücks führen und ist planerisch deshalb abzulehnen. Von der Festsetzung eines Erhaltungsgebotes wird hier deshalb abgesehen. Der bisher bestehende Schutz wird deshalb nicht in die Satzung übernommen und der Baum als „zu fällen“ gekennzeichnet. Zu 2.: Die Anregung ist berücksichtigt. Die Hecke wird als gestalterisches Element zum Zwecke der Einbindung des neuen Siedlungsrandes in die umgebende Feldflur verbindlich festgesetzt (vgl. Änderungssatzung, TF 2 / Planbegründung Pkt. 6.2). Die Anpflanzung auf insg. 150 m² entspricht den Empfehlungen gem. Nr. 6.31 der HzE 2018 und dient dem Ausgleich des zugelassenen Eingriffs in das Landschaftsbild. Zu 3.: Wg. offensichtlicher Geringfügigkeit wird von einer Berechnung des naturschutzrechtl. Eingriffs abgesehen. Denn eine Ausgleichspflicht besteht gem. § 1a (3) BauGB nur für Eingriffe, die erheblich sind. Dies ist hier nicht der Fall – vgl. Planbegründung, Pkt. 6.2). Zu 4.: Über die Belange des Landschaftsbildes hinaus (s.o., zu Nr. 3) ist ein Ausgleich ist nicht erforderlich – vgl. Planbegründung Pkt. 6.2. Die Eigenschaften einer zum Ausgleich bestimmten Maßnahme legt die Gemeinde in eigener Zuständigkeit fest. Die Anwendung der Hinweise zur Eingriffsregelung liegt im Ermessen der Gemeinde; ihre verpflichtende Wirkung geht über eine interne Verwaltungsanweisung nicht hinaus. De Anregung wird deshalb nicht gefolgt.

Behandlung der Bedenken und Anregungen zum Entwurf v. 25.05./16.06.2021

Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom
16.	Landkreis Rostock	20.09.2021

Bedenken und Anregungen	Behandlung
Wasserwirtschaft: Aus Sicht der Untere Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf. Für die wasserwirtschaftliche Erschließung mit Trinkwasser greift das Satzungsrecht des Warnow-Wasser und Abwasserverbandes (WWAV). Abwassertechnisch ist die Ortslage nicht erschlossen. Für die Behandlung des häuslichen Schmutzwassers sind vollbiologische Kleinkläranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Vor dem Bau dieser Anlagen sind bei der unteren Wasserbehörde Anträge für ein den Erhalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen. Das anfallende Niederschlagswasser ist am Anfallsort gemäß der DWA 138 zu versickern. <u>Hinweise vorbeugender Gewässerschutz:</u> Im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u.a. Heizöl) gemäß § 40 AwSV sowie die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen gemäß § 49 Abs.1 WHG bei der unteren Wasserbehörde gesondert anzuzeigen. Diese Anzeigen werden nach der Durchführung einer Einzelprüfung entschieden. <u>Allgemeine Hinweise:</u> 1. Im Rahmen der Planungsphase bzw. Baumaßnahme evtl. aufgefundene Leitungssysteme (Meliorationsanlagen in Form von Dränagerohren oder sonstige Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden. 2. Notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserrechtes dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock.	Die erschließungstechnischen Hinweise und der wasserrechtliche Erlaubnisvorbehalt zur Errichtung von Kleinkläranlagen wird zur Kenntnis genommen und wurde in der Planbegründung ergänzt (Pkt. 4).
Bodenschutz: Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde gibt es keine Einwände gegen die vorgelegte 1. Änderung der Innenbereichssatzung.	
Immissionsschutz: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des o.g. Satzungsentwurfs.	

Behandlung der Bedenken und Anregungen zum Entwurf v. 25.05./16.06.2021

Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom
16.	Landkreis Rostock	30.09.201

Bedenken und Anregungen	Behandlung
1. Verfahrensvermerke „In § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB wird angeordnet, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung auch in das Internet einzustellen ist. Zudem wird vorgesehen, dass die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB öffentlich auszulegenden Unterlagen zusätzlich im Internet zu veröffentlichen sind (Artikel 6 Absatz 5 Satz 2 iVm Absatz 3 UVP-Richtlinie; vgl. auch Erwägungsgrund 18). Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Darüber hinaus sind sie über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Die Verpflichtung zur Einrichtung der zentralen Internetportale ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 5 UVP-Richtlinie und wird durch das UVPG umgesetzt." (Quelle: EZBK/Krautzberger, 141. EL Februar 2021, BauGB § 4a Rn. 34) Aus den Verfahrensvermerken geht nicht hervor, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht wurden. Die eben genannte Vorschrift regelt zudem, dass die auszulegenden Unterlagen über ein zentrales Internetportal zugänglich zu machen sind. Der Gemeinde wird empfohlen, zu recherchieren, ob die Voraussetzungen dafür bestehen die auszulegenden Unterlagen über ein zentrales Internetportal einzustellen. Auf die Verpflichtung zur Durchführung des Verfahrensschrittes wird hingewiesen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass alle Verfahrensvermerke zu siegeln und vom Bürgermeister zu unterschreiben sind. Die Verfahrensvermerke dienen dem Nachweis der rechtskonformen Durchführung des Planaufstellungsverfahrens. Sie können unter Umständen bei der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Bedeutung sein. Durch ihre Unterzeichnung und Siegelung erhalten sie den Charakter und die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Inhaltlich müssen sie daher eindeutig sein und dem vollständigen Verfahrensverlauf entsprechen. 2. Einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 S. 1 sowie Abs. 4 BauGB Nach § 34 Abs. 5 S. 2 BauGB können in den Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 S. 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden. Der Gemeinde wird empfohlen von dieser Möglichkeit (z. B. in Bezug auf die Festsetzung zur zulässigen Höhe oder zur überbaubaren Grundstücksfläche) Gebrauch zu machen, damit ein Einfügen des Vorhabens in die nähere Umgebung gewahrt wird.	Die Stellungnahme v. 30.09.2021 ist nach Fristablauf (20.09.2021) eingegangen und kann entspr. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben, soweit ihr Inhalt der Gemeinde nicht bereits bekannt war oder hätte bekannt sein müssen und soweit der Inhalt ohne Bedeutung für die Rechtmäßigkeit der Satzung ist. Der Hinweis auf mögliche Konflikte mit der geschützten Baumreihe (§ 19 NatSchAG M-V) ist als allgemeingesetzliche Vorschrift trotz der Fristüberschreitung im Aufstellungsverfahren zu beachten. Zu 1.: Die Verpflichtung zur Veröffentlichung in einem zentralen Internetportal des s Landes bezieht sich auf Bekanntmachungen und Auslegungsunterlagen nach § 3 (2) BauGB. Vorliegend hat die Gemeinde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 (2) BauGB in der Form einer Einsichtnahmemöglichkeit durchgeführt, die von der vg. Verpflichtung nicht erfasst wird. Im Allgemeinen und so auch im Einführungserlass des Landes M-V zur BauGB-Novelle 2017 wird für die notwendigen Verfahrensvermerke lediglich die Bestätigung der Planausfertigung, der Inkraftsetzung und der katasterlichen Richtigkeit angegeben. Alle sonstigen Angaben dienen der Vereinfachung von sonstigen Informationsbedürfnissen, sind für die Gebrauchsfähigkeit der Planurkunde aber ohne Bedeutung. Sie können bei Bedarf den Verfahrensunterlagen entnommen werden. Von einer Ergänzung der Verfahrensvermerke wird deshalb abgesehen. Der Bürgermeister nimmt die Beurkundung der Verfahrensvermerke nach Abschluss des Aufstellungs-/Änderungsverfahrens vor. Zu 2.: Die Anregung unterliegt der o.a. Präklusion. Die angeregten Festsetzung nach § 34 (5) BauGB sind entbehrlich, weil die Bauhöhe oder die überbaubare Grundstücksfläche anhand der Umgebungsbebauung aufgrund des Einfügungsgebotes nach § 34 (1) BauGB zu bestimmen sind. **Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.**

Behandlung der Bedenken und Anregungen zum Entwurf v. 25.05./16.06.2021

Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom
18.	E.DIS Netz GmbH	24.09.2021

Bedenken und Anregungen	Behandlung
gegen die o.g. Planung bestehen unserseits keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich. Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel.-Nr.: 03821 701220 erfolgen muss. Sollte eine Umverlegung von Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Über den nachfolgenden Link haben Sie direkten Zugriff auf die Dokumente zu Ihrem Auskunftsfall 0319940: https://meine-planauskunft.de:443/LineRegister/extClient?theme=edis&requestnumber=0319940	Der Leitungsauskunft war zu entnehmen, dass Anlagen des Versorgungsbetriebes (Straßenbeleuchtung, Niederspannung-Stromverteilung) entlang der Ostseite der Kastanienstraße verlaufen und sich im Änderungsbereich selbst keine Stromversorgungsanlagen befinden, für die ein Umverlegungserfordernis entstehen könnte **Die Anregungen wurden vollständig berücksichtigt.**

Behandlung der Bedenken und Anregungen zum Entwurf v. 25.05./16.06.2021

Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom
20.	Stadtwerke Rostock AG	07.09.2021

Bedenken und Anregungen	Behandlung
vielen Dank für Ihre Anfrage. Sie erhalten Auskunft über folgende Leitungsbestände: • Gasnetz der Stadtwerke Rostock AG Bitte beachten Sie unsere Anweisung „Schutz von Versorgungsanlagen". Die beigefügten Pläne/Kopien sind Eigentum der Stadtwerke Rostock AG bzw. der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH. Diese sind ohne vorherige schriftliche Einwilligung keinem Dritten zu überreichen oder zugänglich zu machen, ausgenommen zur dienstlichen Verwendung, soweit es die genannte Anfrage betrifft. In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Leitungsbestände: • Stromnetz der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH • Fernwärmenetz der Stadtwerke Rostock AG • Informationskabelnetz der Stadtwerke Rostock AG • Stadtbeleuchtung des Tiefbauamtes Rostock • Verkehrsanlagen des Tiefbauamtes Rostock • Informationskabel des Hauptverwaltungsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Hinweis: Das Vorhandensein technischer Anlagen anderer Rechtsträger schließen wir nicht aus. Sie erhalten mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme sowie den Planauszug der Erdgasnetzdokumentation. Aus diesen Unterlagen entnehmen Sie bitte Berührungs-/Kreuzungspunkte Ihres Vorhabens mit den technischen Anlagen der Erdgasversorgung der Stadtwerke Rostock AG sowie die Ergänzungen zur Anweisung zum Schutz von Versorgungsanlagen. Gegen die vorgelegte Form der Bebauungsplanung besteht seitens der Hauptabteilung Gas der Stadtwerke Rostock AG kein Einwand. Zur Festsetzung der Bebauungsgrenzen beachten Sie bitte die folgenden Schutzstreifenbreiten in Bezug auf die dargestellten bzw. nachfolgen aufgeführten Erdgasleitungen.	Der Leitungsauskunft war zu entnehmen, dass der Änderungsbereich (Flst.221/1) nicht von Anlagen der Stadtwerke berührt wird. Gas-Versorgungsleitungen verlaufen entlang der Ostseite der Kastanienstraße, so daß aus der mit der Satzungsänderung zugelassenen Zusatzbebauung keine Konflikte zu erwarten sind. Die Anregungen wurden vollständig berücksichtigt.

Behandlung der Bedenken und Anregungen zum Entwurf v. 25.05./16.06.2021

Lfd. Nr.	ToB bzw. Bürger	Schreiben vom
21.	Wasser- und Bodenverband	01.10.2021

Bedenken und Anregungen	Behandlung
der in obiger Änderung ausgewiesene räumliche Geltungsbereich wird im südlichen Areal vom hier verrohrten Gewässer der 2. Ordnung 2LV34-R gequert. Dieses Gewässer sammelt das in Dränsystemen gefasste Niederschlagswasser der Ackerfläche und führt es dem Teich in Bliesekow zu. Der Verlauf ist in anliegendem Luftbildauszug dargestellt. Aus Unterhaltungssicht hat die Gewässertrasse beidseitig in einem Streifen von jeweils 5 Meter frei von baulichen Anlagen und Gehölzanpflanzungen zu verbleiben. Nur so ist eine dauerhafte Erreichbarkeit der Rohrleitung ggf. auch im Erneuerungsfall gewährleistet. Sollte im Rahmen der baulichen Umsetzung die Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer der 2. Ordnung beabsichtigt sein, so bitte ich das unter Angabe der geplanten Einleitmenge, des Einleitpunktes und der technischen Lösung mit dem WBV abzustimmen.	Der Graben einschließlich eines beidseitigen 5m-Unterhaltungsstreifens wurde nach den Ergebnissen des (vorläufigen) Neuaufteilungsplans im BOV Dummerstorf in der Satzung berücksichtigt. Die Hinweise für den Falleiner beabsichtigten Einleitung von Niederschlagswasser wurdenin der Planbegründung (Pkt. 4) ergänzt. Die Anregungen wurden vollständig berücksichtigt.

Behandlung der Bedenken und Anregungen zum Entwurf v. 25.05./16.06.2021

Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom
22.	Warnow Wasser- und Abwasserverband	07.09.2021

Bedenken und Anregungen	Behandlung
zur o. g. 1. Änderung der Innenbereichssatzung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Bliesekow ist trinkwasserseitig erschlossen. Die Anträge für die Grundstücksanschlüsse sind von den Eigentümern zu stellen. Auf dem Flurstück 28/4 befindet sich ein Wasserzählerschacht für die Kleingartenanlage. Die Leitungen hinter diesem Schacht sind uns nicht bekannt. Schmutz- und regenwasserseitig ist Bliesekow nicht erschlossen. Die Schmutzwasserentsorgung hat dezentral zu erfolgen. Das Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zurückzuhalten. In der Anlage fügen wir den Bestand der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen bei. Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen o. g. Ansprechpartnerin gerne zur Verfügung.	Die Versorgungs-/Anschlusssituation wurde in der Planbegründung ergänzend dargelegt (Pkt. 4). Auf das Fehlen einer zentralen Schmutz- und Regenwasserkanalisation wurde dabei hingewiesen. Die Anregungen wurden vollständig berücksichtigt.